POS
KASSEN UND EDV-SYSTEME

LEITFADEN FÜR REGISTRIERKASSE UND RKSV

Der RKSV-Leitfaden für deine Registrierkasse

Alle Kassenpflichten von der Anschaffung bis zum Ausfall

Von der Frage, wer überhaupt eine Registrierkasse braucht, über Startbeleg, Monatsbeleg und Jahresbeleg bis zum digitalen Kassenbon und zum Verhalten bei einem Kassenausfall: Dieser Leitfaden führt dich durch alle Pflichten der Registrierkassensicherheitsverordnung, mit Checkliste, Glossar und häufigen Fragen. POS Kassen und EDV Systeme GmbH begleitet dich dabei mit Beratung und 365-Tage-Support.

8
KERNTHEMEN ZUR KASSENPFLICHT

48
STUNDEN BIS ZUR MELDEPFLICHT

365
TAGE SUPPORT IM JAHR

DER SCHNELLÜBERBLICK

Deine Kassenpflichten in 3 Minuten

Die Registrierkassensicherheitsverordnung begleitet dich durch das ganze Kassenjahr, von der Anschaffung bis zum Ausfall. Diese Seite fasst die acht Kernthemen dieses Leitfadens in einem Satz zusammen, die Details dazu findest du auf den folgenden Seiten.

1

Wer eine Registrierkasse braucht

Pflicht ab 15.000 Euro Jahresumsatz und über 7.500 Euro Barumsatz; für Umsätze im Freien und weitere Ausnahmen gilt die 45.000-Euro-Grenze.

2

Manipulationsschutz und Sicherheitseinrichtung

Seit 1. April 2017 Pflicht: Signatureinheit, AES-256-Verschlüsselung, Datenerfassungsprotokoll und QR-Code auf jedem Beleg.

3

Startbeleg und FinanzOnline

Kasse und Signaturerstellungseinheit über FinanzOnline registrieren, Startbeleg mit der BMF Belegcheck-App prüfen.

4

Monatsbeleg und DEP-Sicherung

Monatsbeleg je Umsatzmonat erstellen, das Datenerfassungsprotokoll mindestens vierteljährlich extern sichern.

5

Jahresbeleg mit Fristen

Der Dezember-Monatsbeleg wird zum Jahresbeleg, Prüfung bis 15. Februar des Folgejahres.

6

Signaturkarte: Tausch und Defekt

Bei Tausch die alte Karte in FinanzOnline abmelden, bei Defekt mit Vermerk weiterkassieren.

7

Belegpflicht und digitaler Kassenbon

Ab 1. Oktober 2026 darf der Beleg auch digital übermittelt werden, Papier bleibt auf Wunsch möglich.

8

Kassenausfall und die 48-Stunden-Regel

Dauert ein Ausfall absehbar länger als 48 Stunden, ist er über FinanzOnline zu melden.

GRUNDLAGEN

Wer eine Registrierkasse braucht

Zwei Umsatzgrenzen entscheiden über deine Registrierkassenpflicht, mit klar geregelten Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten.

Die Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO gilt für dich, wenn dein Betrieb pro Jahr einen Umsatz von mehr als 15.000 Euro erzielt und davon mehr als 7.500 Euro in bar eingenommen werden. Beide Grenzen müssen überschritten sein, erst dann bist du zur Einzelaufzeichnung mittels elektronischer Registrierkasse verpflichtet. Als Barumsatz zählen dabei nicht nur Bargeld, sondern auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte sowie vergleichbare unbare Zahlungsformen am Ort des Umsatzes. Für die Prüfung der Grenzen zählt der tatsächlich erzielte Jahresumsatz deines Betriebs, unabhängig davon, in welcher Rechtsform du ihn führst.

Überschreitest du beide Grenzen, beginnt deine Pflicht nicht sofort, sondern erst ab dem viertfolgenden Monat nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Grenzen erstmals überschritten wurden. Du hast damit einen realistischen Vorlauf, um eine Registrierkasse mit Sicherheitseinrichtung anzuschaffen, zu registrieren und dein Team einzuschulen. Wer die Entwicklung seines Umsatzes im Blick behält, erkennt frühzeitig, wann dieser Vorlauf zu laufen beginnt, und vermeidet Hektik kurz vor dem tatsächlichen Pflichtbeginn.

Für bestimmte Betriebsarten gilt eine höhere, eigene Grenze von 45.000 Euro Jahresumsatz. Dazu zählen Umsätze im Freien, die sogenannte Kalte-Hände-Regel, sowie ausdrücklich gleichgestellte Fälle: Umsätze von Alm-, Berg- und Schihütten, der Buschenschank bis zu 14 Tagen im Jahr und gemeinnützige Vereinskantinen bis zu 52 Tagen im Jahr. Erst wenn diese Betriebe mehr als 45.000 Euro Jahresumsatz erzielen, greift auch für sie die Registrierkassenpflicht. Bewegt sich dein Betrieb dauerhaft unterhalb dieser Sondergrenze, entfällt die Registrierkassenpflicht vollständig, unabhängig von der allgemeinen 15.000-Euro-Grenze für stationäre Betriebe.

Wichtig für die Praxis: Die Grenzen gelten je Betrieb, nicht je Unternehmer. Führst du mehrere Betriebe, prüfst du jeden einzeln, und die Pflicht betrifft nicht nur die Kasse selbst, sondern auch die technische Sicherheitseinrichtung, die ab dem gleichen Zeitpunkt mitzuführen ist. Gerade beim Übergang von einer offenen Kassenführung zur Registrierkassenpflicht lohnt sich ein Vorlauf von mehreren Wochen, damit Anschaffung, Einrichtung und Schulung deines Teams nicht unter Zeitdruck geraten. POS Kassen und EDV Systeme GmbH berät dich, ob und ab wann dein Betrieb betroffen ist, und begleitet dich von der Auswahl der passenden Lösung bis zur Registrierung in FinanzOnline.



15.000 €
Jahresumsatzgrenze

7.500 €
Barumsatzgrenze

45.000 €
Grenze bei Ausnahmen

TECHNIK UND PFLICHT

Manipulationsschutz und Sicherheitseinrichtung

Seit 1. April 2017 muss jede Registrierkasse technisch gegen Manipulation gesichert sein.

Seit 1. April 2017 ist die technische Sicherheitseinrichtung für Registrierkassen in Österreich verpflichtend. Sie besteht aus einer Signatur- oder Siegelerstellungseinheit, die jeden Barumsatz mit den Vorumsätzen signiert verkettet. Diese Verkettung stellt sicher, dass nachträgliche Änderungen oder Löschungen einzelner Belege erkennbar werden, denn jede Manipulation würde die Kette unterbrechen. Die Sicherheitseinrichtung ist damit kein zusätzliches Extra, sondern ein fixer Bestandteil jeder Registrierkasse, die für Barumsätze eingesetzt wird.

Kernstück der Sicherheitseinrichtung ist das Datenerfassungsprotokoll, kurz DEP. Darin speichert die Kasse jeden Barumsatz vollständig und unveränderbar. Die Daten im DEP sind zusätzlich mit AES-256-Verschlüsselung geschützt, einem Verschlüsselungsstandard, der auch für hochsensible Daten eingesetzt wird. So bleibt der Inhalt des Datenerfassungsprotokolls vor unbefugtem Zugriff geschützt, während die signierte Verkettung gleichzeitig für Nachvollziehbarkeit gegenüber der Finanzverwaltung sorgt. Beide Bausteine, Verschlüsselung und Verkettung, ergänzen sich: Der eine schützt die Daten vor fremdem Zugriff, der andere macht jeden Eingriff in die eigenen Daten sichtbar.

Sichtbar wird die Sicherheitseinrichtung für deine Gäste und Kundinnen am maschinenlesbaren Code, der als QR-Code auf jedem Beleg aufgedruckt ist. Über diesen Code lässt sich ein Beleg mit der BMF Belegcheck-App prüfen, ohne dass dafür ein Zugriff auf deine internen Kassendaten nötig ist. Damit die Sicherheitseinrichtung wirksam wird, registrierst du sowohl die Registrierkasse als auch die Signaturerstellungseinheit über FinanzOnline. Diese Registrierung ist die Voraussetzung dafür, dass die spätere Signatur überhaupt als gültig anerkannt wird.

Erst nach dieser Registrierung und einer erfolgreichen Prüfung des Startbelegs gilt deine Kasse als ordnungsgemäß in Betrieb genommen. Für dich als Betrieb bedeutet das in Summe: eine einmalige, sorgfältige Einrichtung zu Beginn erspart dir spätere Rückfragen und schafft die Grundlage für alle folgenden Pflichten wie Monatsbeleg, DEP-Sicherung und Jahresbeleg. POS Kassen und EDV Systeme GmbH liefert Registrierkassen inklusive geprüfter Sicherheitseinrichtung aus einer Hand, richtet die Signaturerstellungseinheit ein und begleitet dich bei der Registrierung über FinanzOnline, damit deine Kasse von Anfang an rechtskonform arbeitet.

1.4.2017
SICHERHEITSEINRICHTUNG PFLICHT

AES-256
VERSCHLÜSSELUNG DES DEP

QR-Code
AUF JEDEM BELEG

Alle Angaben Stand August 2026; verbindlich ist die jeweils geltende Rechtslage.

INBETRIEBNAHME

Startbeleg und FinanzOnline

Der Startbeleg ist der erste Prüfstein deiner neuen Registrierkasse, FinanzOnline das zentrale Werkzeug dafür.

Bevor du deine Registrierkasse im laufenden Betrieb einsetzt, folgen zwei Schritte in FinanzOnline: Du registrierst zunächst die Registrierkasse selbst und danach die zugehörige Signaturerstellungseinheit. Beide Registrierungen sind Voraussetzung dafür, dass deine Kasse als ordnungsgemäß in Betrieb genommen gilt, und beide sollten vor dem ersten regulären Barumsatz abgeschlossen sein.

Direkt im Anschluss erstellt die Kasse den Startbeleg. Er ist technisch ein Beleg über einen Nullumsatz und dient als erster Prüfstein der signierten Verkettung, mit ihm beginnt die Kette der Barumsätze in deinem Datenerfassungsprotokoll. Damit du sicher sein kannst, dass die Sicherheitseinrichtung korrekt funktioniert, prüfst du den Startbeleg mit der BMF Belegcheck-App. Die App liest den QR-Code auf dem Beleg und bestätigt, ob die Signatur gültig ist, die Prüfung dauert dabei nur wenige Sekunden.

Dieser Prüfschritt ist kein optionaler Komfort, sondern der Moment, in dem du Gewissheit bekommst, dass Kasse, Signaturerstellungseinheit und FinanzOnline-Registrierung korrekt zusammenspielen. Fällt die Prüfung negativ aus, liegt in der Regel ein Einrichtungsfehler vor, den du vor dem ersten echten Barumsatz beheben solltest, damit die spätere Verkettung deiner Barumsätze von Anfang an lückenlos ist.

Für die laufende Praxis merkst du dir am besten: FinanzOnline ist während der gesamten Lebensdauer deiner Kasse die zentrale Anlaufstelle, dort registrierst du nicht nur zu Beginn, sondern meldest später auch einen Wechsel der Signaturkarte oder einen länger andauernden Kassenausfall. Wer diese Anlaufstelle von Beginn an kennt, findet sich auch bei späteren Änderungen im Kassenjahr schnell zurecht. POS Kassen und EDV Systeme GmbH übernimmt die technische Einrichtung deiner neuen Kasse, führt die Registrierung in FinanzOnline durch und prüft gemeinsam mit dir den Startbeleg, damit du ab dem ersten Tag rechtssicher kassierst.



2
Registrierungen in FinanzOnline

0 €
Startbeleg als Nullumsatz

App
Prüfung per Belegcheck-App

LAUFENDER BETRIEB

Monatsbeleg und DEP-Sicherung

Zwei wiederkehrende Pflichten begleiten dich durch jeden Kassenmonat: der Monatsbeleg und die Sicherung deines Datenerfassungsprotokolls.

Für jeden Monat, in dem dein Betrieb Barumsätze erzielt, erstellt deine Registrierkasse einen Monatsbeleg. Technisch ist das ein Beleg über einen Nullumsatz, der zum letzten Barumsatz des jeweiligen Monats aufgezeichnet wird und damit den Monat in der signierten Verkettung deines Datenerfassungsprotokolls abschließt. Der Monatsbeleg entsteht in vielen Kassensystemen automatisiert, es lohnt sich aber, das monatliche Erstellen fest im Betriebsablauf zu verankern und nach dem letzten Umsatztag des Monats kurz zu kontrollieren, ob der Beleg tatsächlich vorliegt.

Parallel dazu läuft eine zweite Pflicht: die externe Sicherung deines Datenerfassungsprotokolls. Mindestens vierteljährlich musst du das DEP unveränderbar auf einem externen Datenträger sichern. Unveränderbar bedeutet, dass die gesicherte Kopie nachträglich nicht mehr bearbeitet werden darf, damit sie im Bedarfsfall als vollständiger Nachweis gegenüber der Finanzverwaltung dient. Als externer Datenträger kommen etwa ein USB-Stick, eine externe Festplatte oder ein revisionssicherer Cloud-Speicher infrage, wichtig ist, dass die Daten physisch getrennt von der Kasse aufbewahrt werden, damit ein Defekt der Kasse nicht gleichzeitig die Sicherung gefährdet.

Beide Pflichten greifen ineinander: Ohne regelmäßige Monatsbelege fehlen der signierten Verkettung die inhaltlichen Anker für jeden Monat, ohne externe DEP-Sicherung fehlt im Ernstfall, etwa bei einem Defekt der Kasse, die Datenbasis für den Nachweis. Wer beide Schritte konsequent einhält, hat im Fall einer Prüfung durch die Finanzverwaltung lückenlose Unterlagen zur Hand und muss im Nachhinein keine Lücken mehr rekonstruieren.

Am einfachsten wird die vierteljährliche Sicherung, wenn du sie an einen festen Termin koppelst, etwa an den Beginn jedes neuen Quartals, statt sie dem Zufall zu überlassen. POS Kassen und EDV Systeme GmbH richtet die automatisierte Erstellung von Monatsbelegen ein und zeigt dir, wie die vierteljährliche DEP-Sicherung in deinem Kassensystem zuverlässig funktioniert, damit dir im Kassenjahr keine Frist durch die Lappen geht.



Monatlich
Monatsbeleg je Umsatzmonat

1x /Quartal
DEP-Sicherung mindestens

Extern
Unveränderbarer Datenträger

Alle Angaben Stand August 2026; verbindlich ist die jeweils geltende Rechtslage.

JAHRESABSCHLUSS

Jahresbeleg mit Fristen

Der Dezember-Monatsbeleg wird zum Jahresbeleg und markiert den fixen Jahresabschluss deiner Registrierkasse.

Der Jahresbeleg ist kein eigener Belegtyp, sondern schlicht der Monatsbeleg für Dezember. Er entsteht damit automatisch aus der laufenden monatlichen Pflicht, bekommt aber wegen seiner Bedeutung als Jahresabschluss eine eigene Frist: Du erstellst ihn bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Diese Doppelrolle, Monatsbeleg und Jahresabschluss zugleich, macht den Dezember zum wichtigsten Kassenmonat des Jahres.

Für Saisonbetriebe gilt eine Sonderregel, weil bei ihnen zum Jahresende oft kein laufender Barumsatz mehr stattfindet. Sie erstellen ihren Jahresbeleg bis 15. Februar des Folgejahres oder, falls der Betrieb früher wieder öffnet, vor dem ersten Barumsatz des neuen Jahres. Diese Regel verhindert, dass du für einen Beleg extra die Kasse aus dem Winterschlaf holen musst, und richtet sich damit an der tatsächlichen Betriebssaison aus statt am starren Kalenderjahr.

Mit der Erstellung ist die Pflicht aber noch nicht abgeschlossen: Der Jahresbeleg muss zusätzlich geprüft werden, und zwar bis 15. Februar des Folgejahres. Für die Prüfung stehen dir zwei Wege offen. Entweder du prüfst den Beleg manuell mit der BMF Belegcheck-App, so wie beim Startbeleg, oder du nutzt das FinanzOnline-Webservice, über das sich die Prüfung automatisiert durchführen lässt, etwa direkt aus deinem Kassensystem heraus. Beide Wege führen zum gleichen Ergebnis, der automatisierte Weg erspart dir aber den manuellen Aufwand jedes Jahr aufs Neue.

Weil Erstellung und Prüfung des Jahresbelegs zeitlich nah beieinanderliegen und gerne im Jahresendgeschäft untergehen, empfiehlt es sich, beide Termine fest im Kalender zu verankern, am besten schon zu Jahresbeginn für das ganze Jahr im Voraus. POS Kassen und EDV Systeme GmbH erinnert dich rechtzeitig an beide Fristen und unterstützt dich bei der automatisierten Prüfung über das FinanzOnline-Webservice, damit der Jahresabschluss deiner Kasse ohne Stress gelingt.



31.12.
Erstellung Jahresbeleg

15.2.
Frist bei Saisonbetrieben

15.2.
Prüfung im Folgejahr

Alle Angaben Stand August 2026; verbindlich ist die jeweils geltende Rechtslage.

SICHERHEITSEINRICHTUNG

Signaturkarte: Tausch und Defekt

Die Signaturkarte ist das physische Herzstück deiner Sicherheitseinrichtung, für Tausch und Defekt gelten klare Abläufe.

Deine Signaturerstellungseinheit basiert auf einer Signaturkarte, die von einem Vertrauensdiensteanbieter ausgestellt wird, zum Beispiel von a-trust. Diese Karte signiert im laufenden Betrieb jeden Barumsatz und ist damit für die signierte Verkettung deines Datenerfassungsprotokolls unverzichtbar. Ohne gültige Signaturkarte fehlt deiner Kasse das technische Mittel, um die geforderte Nachvollziehbarkeit der Barumsätze herzustellen.

Muss die Karte getauscht werden, etwa weil ihre Gültigkeit abläuft, meldest du zuerst die alte Karte in FinanzOnline außer Betrieb und registrierst anschließend die neue Karte. Erst nach dieser Registrierung darf die neue Karte für Signaturen im laufenden Betrieb verwendet werden, die Reihenfolge Abmeldung vor Neuregistrierung solltest du deshalb genau einhalten, um Lücken in der Verkettung zu vermeiden.

Fällt die Karte unerwartet aus, etwa durch einen technischen Defekt, musst du deswegen nicht den Betrieb unterbrechen. Du darfst weiter kassieren, die Belege tragen in diesem Zeitraum jedoch den Vermerk Signatureinrichtung ausgefallen. Dieser Vermerk macht für die Finanzverwaltung transparent, dass die Belege in diesem Zeitraum ohne gültige Signatur ausgestellt wurden, ohne dass du deswegen den Kassenbetrieb komplett stoppen musst. Sobald eine funktionierende Karte wieder eingesetzt ist, läuft die signierte Verkettung normal weiter.

Aktuell gibt es einen konkreten Anlassfall: Signaturkarten mit dem Chip ACOS-ID 2.1 müssen bis Mai 2027 getauscht werden. Wer diese Frist im Blick behält, kann den Tausch geplant und ohne Zeitdruck angehen, statt kurz vor dem Stichtag handeln zu müssen. POS Kassen und EDV Systeme GmbH prüft für dich, ob deine Signaturkarte betroffen ist, übernimmt bei Bedarf den Tausch samt Registrierung in FinanzOnline und unterstützt dich, falls eine Karte unerwartet ausfällt.



a-trust
Vertrauensdiensteanbieter

Vermerk
Bei Defekt statt Betriebsstopp

Mai 2027
Tauschfrist ACOS-ID 2.1

Alle Angaben Stand August 2026; verbindlich ist die jeweils geltende Rechtslage.

NEUREGELUNG 2026

Belegpflicht und digitaler Kassenbon

Ab 1. Oktober 2026 regelt eine Gesetzesänderung erstmals ausdrücklich, dass ein Kassenbon auch digital ausgegeben werden darf.

Die Belegerteilungspflicht gilt grundsätzlich unverändert: Ab dem ersten Barumsatz musst du deinen Gästen und Kundinnen einen Beleg ausstellen. Wichtig dabei, das Gesetz verlangt von dir nur das Anbieten des Belegs, nicht dass ihn jemand tatsächlich mitnimmt. Wer den Beleg liegen lässt, ändert nichts an deiner Pflicht, ihn ausgestellt zu haben, die Pflicht ist mit dem Anbieten bereits erfüllt.

Neu ist ab 1. Oktober 2026 die Art, wie du diesen Beleg übergeben darfst. Paragraf 132a BAO regelt dann ausdrücklich die elektronische Belegerteilung: Der Beleg darf digital übermittelt werden, etwa per E-Mail oder App, oder zur digitalen Mitnahme angezeigt werden, etwa als QR-Code oder Bildschirmanzeige an der Kasse. Vorher war die digitale Variante rechtlich nicht in dieser Klarheit geregelt, die Neuregelung schafft hier Sicherheit für Betriebe, die ihren Bonprozess digitalisieren wollen und sich bislang nicht sicher waren, ob eine rein digitale Ausgabe rechtlich ausreicht.

Papier verschwindet dabei nicht automatisch aus deinem Betrieb: Der Gast kann bis Geschäftsschluss weiterhin einen Papierbeleg verlangen, auch wenn du grundsätzlich digital arbeitest. Die digitale Belegerteilung ist damit ein zusätzlicher Weg neben dem gewohnten Papierbon, keine Pflicht, ausschließlich digital zu arbeiten. Du entscheidest selbst, wie du beide Wege in deinem Betrieb kombinierst.

Für deinen Betrieb bedeutet das: Du kannst ab Oktober 2026 Prozesse wie Papierverbrauch, Kassenrollen-Nachschub oder digitale Kundenbindung über den Bon neu denken, solange die Möglichkeit auf Papier für alle Gäste erhalten bleibt, die das ausdrücklich wünschen. POS Kassen und EDV Systeme GmbH informiert dich, sobald deine Kassensoftware die digitale Belegerteilung nach Paragraf 132a BAO unterstützt, und berät dich, wie du Papier- und Digitalbon in deinem Betrieb sinnvoll kombinierst.

1.10.2026
NEUREGELUNG § 132A BAO

Digital
ÜBERMITTLUNG ODER ANZEIGE

Papier
BIS GESCHÄFTSSCHLUSS MÖGLICH

NOTFALL

Kassenausfall und die 48-Stunden-Regel

Fällt deine Sicherheitseinrichtung aus, entscheidet die voraussichtliche Dauer über deine Meldepflicht.

Ein Kassenausfall ist im Kassenalltag keine Seltenheit, wichtig ist, dass du die richtigen Schritte in der richtigen Reihenfolge setzt. Entscheidend ist zunächst die voraussichtliche Dauer des Ausfalls der Sicherheitseinrichtung: Dauert er absehbar länger als 48 Stunden, bist du verpflichtet, ihn über FinanzOnline zu melden, und zwar sowohl den Beginn als auch später das Ende des Ausfalls. Diese Einschätzung triffst du direkt zu Beginn, sobald absehbar ist, dass eine schnelle Behebung nicht möglich sein wird.

Während der Ausfallzeit darfst du deinen Betrieb weiterführen. Du kassierst entweder über eine Ersatzkasse, sofern eine solche verfügbar ist, oder mit handschriftlichen Belegen samt Durchschrift. Die Durchschrift ist wichtig, weil du die Belege im Anschluss für die Nacherfassung brauchst und gleichzeitig eine Kopie beim Beleg selbst bleibt. So verlierst du keine Umsätze aus dem Blick, auch wenn die reguläre Kasse für eine Weile ausfällt.

Sobald die Sicherheitseinrichtung wieder funktioniert, folgt die Nacherfassung: Du trägst alle während des Ausfalls handschriftlich oder über die Ersatzkasse erfassten Barumsätze nachträglich in dein reguläres Kassensystem ein, damit sie Teil der signierten Verkettung im Datenerfassungsprotokoll werden. Erst mit abgeschlossener Nacherfassung ist der Ausfallzeitraum aus Sicht der Finanzverwaltung lückenlos dokumentiert, so als hätte die Kasse durchgehend regulär gearbeitet.

Dauerte der Ausfall absehbar länger als 48 Stunden, schließt du den Vorgang mit der Meldung des Endes über FinanzOnline ab. Kurze Ausfälle unter 48 Stunden musst du nicht melden, solltest die Nacherfassung aber trotzdem sauber durchführen, damit deine Aufzeichnungen lückenlos bleiben. POS Kassen und EDV Systeme GmbH steht dir bei einem Kassenausfall mit Fernwartung, Vor-Ort-Service und kostenlosen Leihgeräten zur Seite, damit du so schnell wie möglich wieder regulär kassierst.

1. **Ausfall erkennen und Dauer einschätzen**
2. **Bei absehbar über 48 Stunden: Meldung Beginn über FinanzOnline**
3. **Weiterkassieren mit Ersatzkasse oder handschriftlichen Belegen mit Durchschrift**
4. **Nacherfassung nach Behebung ins Kassensystem**
5. **Meldung Ende über FinanzOnline, wenn Beginn gemeldet wurde**

KONSEQUENZEN

Strafen bei Verstößen gegen die Kassenpflicht

Wer die Sicherheitseinrichtung nicht einsetzt oder Belege manipuliert, riskiert Strafen nach dem Finanzstrafgesetz.

Die Registrierkassensicherheitsverordnung ist keine unverbindliche Empfehlung, sondern mit eigenen Straftatbeständen im Finanzstrafgesetz (FinStrG) abgesichert. Zwei Tatbestände sind für deinen Betrieb besonders relevant: die fehlende technische Sicherheitsvorkehrung und die vorsätzliche Belegmanipulation. Beide werden unterschiedlich streng geahndet, weil sie unterschiedliches Gewicht haben.

§ 51 FINSTRG

Finanzordnungswidrigkeit

bis 5.000 €

Fehlt die technische Sicherheitsvorkehrung, etwa weil die Signaturerstellungseinheit nicht eingerichtet oder die Registrierung in FinanzOnline unterblieben ist, gilt das als Finanzordnungswidrigkeit.

§ 51B FINSTRG

Vorsätzliche Belegmanipulation

bis 100.000 €

Wer Belege vorsätzlich manipuliert, also die signierte Verkettung der Barumsätze bewusst umgeht oder Daten im Datenerfassungsprotokoll nachträglich verändert, riskiert eine deutlich höhere Strafe.

Der große Abstand zwischen den beiden Strafrahmen zeigt die Logik der Regelung: Eine fehlende oder verspätet eingerichtete Sicherheitseinrichtung wird als Ordnungswidrigkeit behandelt, die sich meist beheben lässt. Vorsätzliche Manipulation dagegen gilt als deutlich schwerwiegenderer Verstoß, weil sie gezielt Umsätze verschleiert. Für dich als Betrieb heißt das in der Praxis: Die beste Vorsorge ist eine korrekt eingerichtete und regelmäßig gewartete Sicherheitseinrichtung, verbunden mit den laufenden Pflichten aus den vorherigen Kapiteln, Startbeleg, Monatsbeleg, DEP-Sicherung und Jahresbeleg. Wer diese Routinen sauber einhält, bewegt sich von vornherein außerhalb des Anwendungsbereichs beider Straftatbestände. POS Kassen und EDV Systeme GmbH unterstützt dich mit einer korrekt eingerichteten Sicherheitseinrichtung und laufendem Support, damit dein Betrieb jederzeit den Anforderungen der Registrierkassensicherheitsverordnung entspricht.

ZUM ABHAKEN

Deine Checkliste für die Registrierkasse

Die wichtigsten Schritte aus diesem Leitfaden auf einen Blick, zum Abhaken für dein Kassenjahr.

Einmalig bei Inbetriebnahme

- ✓ Umsatzgrenzen prüfen: 15.000 Euro Jahresumsatz und 7.500 Euro Barumsatz, oder die 45.000-Euro-Grenze bei Ausnahmen
- ✓ Registrierkasse und Signaturerstellungseinheit in FinanzOnline registrieren
- ✓ Startbeleg erstellen und mit der BMF Belegcheck-App prüfen
- ✓ Team im Umgang mit Kasse und Sicherheitseinrichtung schulen

TIPP

Plane für die Einrichtung mehrere Wochen Vorlauf ein, dann sind Anschaffung, Registrierung und Schulung deines Teams ohne Zeitdruck möglich, bevor die Pflicht tatsächlich beginnt.

Laufend im Kassenjahr

- ✓ Monatsbeleg für jeden Umsatzmonat erstellen
- ✓ Datenerfassungsprotokoll mindestens vierteljährlich extern sichern
- ✓ Jahresbeleg bis 31. Dezember erstellen, Prüfung bis 15. Februar
- ✓ Signaturkarte im Blick behalten, insbesondere den Anlassfall ACOS-ID 2.1 bis Mai 2027
- ✓ Bei Kassenausfall über 48 Stunden Beginn und Ende in FinanzOnline melden

TIPP

Trage dir 31. Dezember und 15. Februar am besten schon zu Jahresbeginn in deinen Kalender ein, dann gehen dir die beiden wichtigsten Fristen des Kassenjahres nicht verloren.

NACHGESCHLAGEN

RKSV-Begriffe kurz erklärt

Die wichtigsten Fachbegriffe aus diesem Leitfaden in kompakten Definitionen.

Datenerfassungsprotokoll (DEP)

Der unveränderbare Speicher deiner Kasse, in dem jeder Barumsatz signiert verkettet aufgezeichnet wird.

Signaturerstellungseinheit

Die technische Komponente, meist mit Signaturkarte, die jeden Barumsatz kryptografisch signiert.

Startbeleg

Der erste Beleg über einen Nullumsatz, mit dem die signierte Verkettung im DEP beginnt.

Monatsbeleg

Ein Beleg über einen Nullumsatz zum letzten Barumsatz eines Monats, schließt den Monat in der Verkettung ab.

Jahresbeleg

Der Monatsbeleg für Dezember, markiert den Jahresabschluss der Kasse.

Kalte-Hände-Regel

Ausnahmeregel für Umsätze im Freien mit einer höheren Grenze von 45.000 Euro Jahresumsatz.

BMF Belegcheck-App

Kostenlose App der Finanzverwaltung zur Prüfung des QR-Codes auf einem Beleg.

FinanzOnline-Webservice

Automatisierte Schnittstelle zu FinanzOnline, unter anderem für die Prüfung des Jahresbelegs.

Vertrauensdiensteanbieter

Ausstellende Stelle der Signaturkarte, zum Beispiel a-trust.

Nacherfassung

Das nachträgliche Eintragen von Barumsätzen aus der Ausfallzeit in das reguläre Kassensystem.

HÄUFIGE FRAGEN

Fragen und Antworten zur Kassenpflicht

Muss ich jeden Kassenausfall melden?

Nur wenn er absehbar länger als 48 Stunden dauert, dann meldest du Beginn und Ende über FinanzOnline.

Darf ich bei defekter Signaturkarte weiter kassieren?

Ja, die Belege tragen in dieser Zeit den Vermerk Signatureinrichtung ausgefallen.

Muss ich ab 1. Oktober 2026 auf Papierbelege verzichten?

Nein, der Gast kann bis Geschäftsschluss weiterhin einen Papierbeleg verlangen.

Ab wann gilt für meinen Betrieb die Registrierkassenpflicht?

Ab dem viertfolgenden Monat nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem du beide Umsatzgrenzen erstmals überschritten hast.

Gilt für Umsätze im Freien eine andere Grenze?

Ja, für die Kalte-Hände-Regel und gleichgestellte Ausnahmen gilt eine höhere Grenze von 45.000 Euro Jahresumsatz.

Wie oft muss ich das Datenerfassungsprotokoll sichern?

Mindestens vierteljährlich, unveränderbar auf einem externen Datenträger.

Welche Strafen drohen bei einer fehlenden Sicherheitseinrichtung?

Das ist eine Finanzordnungswidrigkeit mit Strafen bis 5.000 Euro nach Paragraf 51 FinStrG.

Was passiert bei vorsätzlicher Belegmanipulation?

Das ist gemäß Paragraf 51b FinStrG mit Geldstrafen bis 100.000 Euro bedroht.

DEINE UNTERSTÜTZUNG

So unterstützt dich POS Kassen bei der Registrierkasse

Von der ersten Beratung bis zum laufenden Support begleiten wir dich durch alle Pflichten dieses Leitfadens.

- Beratung zu Umsatzgrenzen und Ausnahmen, damit du weißt, ob und ab wann deine Registrierkassenpflicht beginnt
- Einrichtung von Registrierkasse und Sicherheitseinrichtung inklusive Registrierung in FinanzOnline
- Automatisierte Monatsbelege und eine zuverlässige DEP-Sicherung direkt im Kassensystem
- 365-Tage-Support mit Hotline, Fernwartung, Vor-Ort-Service und Notdienst bis 22 Uhr
- Kostenlose Leihgeräte, falls deine Kasse einmal ausfällt
- Betreuung beim Tausch der Signaturkarte, auch beim Anlassfall ACOS-ID 2.1



Alles aus einer Hand, aus der Region

Seit 2002 begleitet POS Kassen und EDV Systeme GmbH Betriebe in Vorarlberg und der Euregio Bodensee bei allen Pflichten rund um Registrierkasse und RKSV, mit Beratung, die wichtiger ist als ein schneller Verkauf.

- Geschäftsführer Rene Bickel, seit 1990 in der Kassenbranche
- Über 2.000 Kasseninstallationen
- BMD-Zertifizierung zu österreichischen Kassenrichtlinien
- 365-Tage-Support: Hotline, Fernwartung, Vor-Ort-Service, Notdienst bis 22 Uhr
- Kostenlose Leihgeräte bei Geräteausfall
- Datenschutzbeauftragter zertifiziert nach ISO/IEC 17024

Registrierkasse entdecken

QR-Code scannen und alle Pflichten rund um die Registrierkasse online ansehen.

Jetzt Beratung anfragen

QR-Code scannen und unverbindlich Kontakt aufnehmen.

TELEFON
+43 5574 90860

E-MAIL
info@pos-kassen.at

STANDORT
Bundesstr. 93a, 6923 Lauterach